

MERKBLATT FÜR BAUWERBER

Wir richten uns mit diesem Aufklärungsblatt an Sie, um die ersten Unklarheiten in Bezug auf Rauch- bzw. Abgasfänge (Planung bis Befunderstellung) zu beseitigen.

Bitte denken Sie daran, dass alle Maßnahmen und Anforderungen nur zu Ihrer Sicherheit dienen und Ihnen helfen, spätere Aufwendungen zu vermeiden.

Wenden Sie sich schon in der Planungsphase einer Rauchfangerrichtung bzw. beim Heizungsneubau oder Kesseltausch an uns, wir werden Sie bestmöglich und unabhängig betreffend Situierung eines neuen Fanges, optimaler Querschnitt, bzw. Verwendung eines bestehenden Fanges, eventuell notwendige Sanierung beraten.

Überprüfungen während der Errichtungsphase vermeiden Probleme bei der Endabnahme.

Abgasanlagen (Volksmund: Kamin, Rauchfang, Schornstein)

Die Abgasanlage ist eine bauliche Einrichtung. Über diese werden Ab- bzw. Rauchgase aus einer Feuerstätte **sicher** und **gefahrlos** über Dach abgeleitet.

Was ist für die Überprüfung (Befundung) der Abgasanlage wichtig?

Einsehbarkeit bei der Überprüfung

- Die Abgasanlage muss in der gesamten Länge einsehbar sein, speziell bei Deckendurchführungen, Dachdurchführungen und Dachräumen. Abgasanlagen dürfen vor einer Besichtigung durch den Rauchfangkehrer nicht verkleidet werden. Dies gilt in gleicher Weise für Verbindungsstücke (Rauchrohre, Poterien).

ACHTUNG: Sind gewisse Stellen der Abgasanlage oder des Verbindungsstückes nicht einsehbar oder im Vorfeld besichtigt, kann keine vollständige Überprüfung der Abgasanlage durchgeführt werden. Daher müssen diese Stellen wieder geöffnet und zugänglich bzw. einsehbar gemacht werden.

AUSFÜHRUNG Abgasanlage

- Abgasanlagen müssen brandbeständig und betriebsdicht ausgeführt werden.
- Achtung: Feuerstätten für Niedertemperatursauslegung benötigen ein feuchtigkeitsunempfindliches Rauchfangsystem (andernfalls Versottungsgefahr).
- Abgasanlagen dürfen nur auf tragfähige und nicht brennbare Bauteile aufgesetzt werden.
- Abgasanlagen dürfen nur aus einem Baustoff bzw. einem System hergestellt werden.
- Luft- und Dunstschläuche müssen wie Rauchfänge ausgeführt werden.
- Die lichte Weite muss in der gesamten Länge gleich bleiben.
- Leitungsschlitze für Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in das Rauchfangmauerwerk nicht eingestemmt werden.
- Tragende brennbare Bauteile und Baustoffe müssen mindestens 5 cm von der verputzten Rauchfangaußenseite entfernt werden.
- Abgasanlagen müssen in ihrer ganzen Länge (auch im Deckenbereich) verputzt werden.
- Bei mehrschaligen Rauchfangsystemen muss sich das Innenrohr frei bewegen können.
- Es dürfen nur Putz- und Kehrtürchen verwendet werden, die zum Rauchfangsystem passen.
- Kein Styropor od. ähnliches am Rauchfang anbringen (Deckenbereich)
- Unterhalb der Reinigungsöffnung am Dachboden eine nicht brennbare Unterlage anbringen.

Abgasanlage - Zulassung / Eignung

- Bei jeder Abgasanlage (Neuerrichtung oder Sanierung ab dem Jahr 2004) muss vom Errichter ein entsprechendes Typenschild, vollständig ausgefüllt und bestätigt, mit CE- oder ÜA- Zeichen (Brauchbarkeitsnachweis mit technischen Daten) beim Putztürchen an der Sohle der Abgasanlage angebracht werden. Es dürfen nur Rauchfangbaustoffe verwendet werden, deren Eignung von einer bekannten Prüfstelle nachgewiesen und zugelassen wurden.
- Für jede Abgasanlage muss vom Hersteller eine entsprechende und vollständige Konformitätserklärung bereitgestellt werden.

Die entsprechende CE-Kennzeichnung ist für die positive Abnahme unbedingt erforderlich.

Mindestabstand zu brennbaren Teilen

- Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Der Mindestabstand zwischen Abgasanlage und brennbaren Teilen ist gemäß den Herstellerangaben einzuhalten (lt. Typenschild). Achtung: Dieser Mindestabstand muss grundsätzlich belüftet eingehalten werden! Bei brennbaren Decken, Dachdurchführungen und dergleichen sind geeignete und dafür geprüfte Durchführungselemente einzubauen. Für diese Durchführungselemente ist ein eigenes Prüfzeugnis bzw. eine Konformitätserklärung vorzulegen.

Brandschutz

- Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. geprüfte Wand- Deckendurchführungselemente sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
- Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Öl- Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.

Reinigungsöffnungen

- Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, mindestens jedoch: am unteren Ende eine Putzöffnung (Putztürchen) im oberen Bereich eine Kehröffnung (Kehrtürchen). Kein Kehrtürchen ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen entsprechenden gesicherten Zugang (Sicherer Aufstieg / Laufsteg am Dach) von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann.
- Weist die Abgasanlage Ziehungen auf, ist bei jeder Richtungsänderung eine zusätzliche Reinigungsöffnung vorzusehen.
- Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen.
- Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen.
- Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.
- In Garagen ist die Anordnung von Reinigungsöffnungen unzulässig.

Anschlüsse

- In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.

- Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, müssen die Oberkante der unteren und die Unterkante der oberen Einmündung einen Abstand aufweisen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind. Den erforderlichen Abstand besprechen Sie bitte mit Ihrem Rauchfangkehrermeister.

Über Dach

- Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzunterkanten aller offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen: 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt, ansonsten 1 m.
- Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden: 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), ansonsten 1 m. Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen. Bei einer Dachdeckung aus brennbaren Baustoffen (Holzdach, Folien, usw.) dürfen keine Aufsätze (Überdachung) angebracht werden.

Verbindungsstücke und Feuerstätten

- Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Die Wände und Decken im Bereich der Feuerstätte und des Verbindungsstückes (Rauchrohres) sind entsprechend auszuführen (z.B. Wände im Bereich der Feuerstätten ausmauern).
- Der Abstand zwischen Feuerstätte und dessen Verbindungsstück zu brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und Einbauten ist gemäß den Herstellerangaben und den geltenden Gesetzen einzuhalten.
- Werden Verbindungsstücke durch brennbare Wänden geführt, müssen entsprechende Durchführungselemente in diesem Bereich vorgesehen werden. Von diesen Durchführungselementen ist ein entsprechender Brauchbarkeitsnachweis (Prüfzeugnis und Konformitätserklärung) vorzulegen.
- Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.

Verbrennungsluftzuführung

- In Räumen, in denen Feuerstätten betrieben werden, ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen. Bei raumluftunabhängigen Feuerstätten ist eine entsprechende Zuluftleitung vorzusehen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Rauchfangkehrerbetrieb